

Bundessozialgericht

2 RU 11/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägers und Revisionsbeklagten,
Prozeßbevollmächtigter:,

Verkündet am
27. Juni 1968

g e g e n

Reg.Obersekretär
Schriftführer

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:,
beigeladen:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Juni 1968 hin durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l	und
Bundesrichter	Dr. K a i s e r,	
Bundessozialrichter	Dr. L e d é r e r	und
Bundessozialrichter	J a k u b o w s k i	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozial-
gerichts vom 15. November 1965 wird aufgehoben. Die
Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger wurde am 8. August 1962, als Betonrohre von einem Transportschlitten herabrollten und dieser kippte, von dem Schlitten in der Gegend des rechten Beckens getroffen.

Aufgrund der Gutachten des Stadtkrankenhauses Rendsburg (Oberarzt Dr. K.) vom 17. Dezember 1962 und der Chirurgischen Universitätsklinik Kiel (Privatdozent Dr. M.-B. / Dr. B.) vom 6. September 1963 bewilligte die Beklagte durch Bescheid vom 1. November 1963 dem Kläger vom 3. Januar 1963 an (Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit) vorläufige Unfallrente unter Zugrundelegung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 20. v.H..

Der Kläger war der Meinung, daß noch weitere Gesundheitsschäden Unfallfolge seien und die MdE infolgedessen höher einzuschätzen sei. Er hat deshalb Klage beim Sozialgericht (SG) Schleswig erhoben.

Während des Klageverfahrens hat die Chirurgische Universitätsklinik Kiel sich auf Ersuchen der Beklagten am 17. Januar 1964, 27. Januar 1964 und 29. Mai 1964 gutachtlich geäußert. Aufgrund des zuletzt erstatteten Gutachtens hat die Beklagte durch Bescheid vom 26. Juni 1964 die Dauerrente nach einer MdE um 10 v.H. festgesetzt.

Das SG hat von der Ev.-luth. Diakonissenanstalt Flensburg ein Gutachten eingeholt. In der mündlichen Verhandlung vom 3. Juni 1964 hat es Obermedizinalrat Dr. R., in der weiteren mündlichen Verhandlung vom 6. Januar 1965 Regierungsmedizinalrat Dr. H. als



- 3 -

Sachverständige gehört. Durch Urteil vom 6. Januar 1965 hat es die Klage abgewiesen.

Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat die Allgemeine Ortskrankenkasse Hamburg beigeladen. Es hat weitere Krankenunterlagen über den Kläger beigezogen. In der mündlichen Verhandlung vom 15. November 1965 hat es den Facharzt für Chirurgie Dr. H. und den Facharzt für innere Krankheiten Dr. Dr. H. gutachtlich gehört; beide Sachverständige haben den Kläger anlässlich der Sitzung untersucht.

Durch Urteil vom 15. November 1965 hat das Berufungsgericht unter Änderung der Entscheidung des SG und der Bescheide der Beklagten diese verurteilt, dem Kläger einen neuen Bescheid zu erteilen, durch den dem Kläger seit dem 3. Januar 1963 Leistungen nach einer MdE um 100 v.H. gewährt werden.

Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt:
Aufgrund der Gutachten der von ihm gehörten Sachverständigen sei es davon überzeugt, daß es sich bei einer bereits im Durchgangsarztbericht erwähnten handtellergroßen Blutgeschwulst (Haematom) in der linken Flanke wahrscheinlich um ein in der Tiefe der linken Gesäßmuskulatur gelegenes abgekapseltes Haematom handele. Dr. K. habe zwar angenommen, daß das Haematom sich bindegewebartig organisiert habe; Dr. H. und Dr. Dr. H. hätten dagegen überzeugend ausgeführt, daß nach längstens drei Jahren ein solcher Vernarbungsprozeß hätte abgeschlossen sein müssen. Die Gutachter hätten dargelegt, der Umstand, daß die Weichteilschwellung unverändert und nach den Angaben des Klägers nach wie vor druckschmerzhaft sei, lasse allein die Annahme zu, daß der alte Bluterguß als unfallbedingte Quetschungsfolge nicht abgebaut sei und dringend der Entleerung durch Punktion

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

oder der operativen Ausräumung bedürfe; ein solcher Eingriff sei nicht schwierig, und die Heilungsaussichten seien günstig. Nach Ansicht der Gutachter seien infolge der schmerzhaften Weichteilschwellung in der Gesäßmuskulatur seit dem Unfall Arbeiten weder im Sitzen noch im Stehen zumutbar, so daß die MdE des Klägers seit diesem Ereignis auf 100 v.H. zu schätzen sei. Obwohl die Sachverständigen nur Terminsgutachten erstattet hätten, bildeten diese eine ausreichende Entscheidungsgrundlage, weil ihre Meinung von der Ansicht der übrigen Gutachter nicht abweiche.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt. Sie rügt vorsorglich Verletzung der Kausalitätsnorm im Sinne von § 162 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sowie wesentliche Mängel des Verfahrens des Berufungsgerichts. Dessen tatsächliche Feststellungen seien unter Verletzung der Denkgesetze und somit unter Verstoß gegen § 128 SGG zustande gekommen. Diese Vorschrift sei ferner insofern verletzt, als das Berufungsgericht sich auf Terminsgutachten gestützt habe, obwohl, wollte das LSG deren Ergebnis seiner Entscheidung zugrunde legen, noch weitere besondere Untersuchungen, vor allem eine Punktion, hätten durchgeführt werden müssen. Eine von Dr. K. am 21. Dezember 1965 vorgenommene Punktion der Blutgeschwulst habe weder Blutwasser noch Eiter ergeben. Die Terminsgutachten stünden außerdem in Widerspruch zu den Befundergebnissen der Gutachten der Chirurgischen Universitätsklinik Kiel und der Ev.-luth. Diakonissenanstalt Flensburg. In diesen sei im einzelnen dargelegt, weshalb die Behauptungen des Klägers über die von ihm angegebenen Schmerzzustände nicht glaubhaft seien. Wären dessen Angaben zutreffend, hätte nach so langer Zeit an den betroffenen Gliedmaßen ein Muskelschwund auftreten

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

müssen. Die im Verwaltungs- und Klageverfahren gehörten Gutachter hätten jedoch Gegenteiliges festgestellt. Das LSG habe es unterlassen, sich mit diesen abweichenden Gutachten auseinanderzusetzen. Bei der Untersuchung durch Dr. K. am 21. Dezember 1965 habe der Kläger auch nach ausgiebiger Novocaininfiltration, durch die jede wahrnehmbare Schmerzminderung an der Stelle der Weichteilverletzung ausgeschaltet worden sei, über Schmerzen geklagt. Nach dem Gutachten des Facharztes für Chirurgie Dr. Sch. vom 16. Februar 1966 sei bei der mäßigen Weichteilverdickung der linken Gesäßhälfte entgegen dem Vorschlag der vom LSG gehörten Gutachter von einer operativen Ausräumung des Haematoms abzuraten, weil die Operationsnarbe bekanntlich häufig mehr Schmerzen zu verursachen pflege als der augenblickliche Zustand.

Der Kläger hält das Verfahren des Berufungsgerichts für fehlerfrei. Die Beigeladene ist ebenfalls dieser Meinung.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

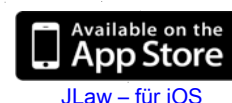
Die Beigeladene beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,



als unzulässig zurückzuweisen
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

II

Die Revision ist, obwohl das LSG sie nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), statthaft, weil die Beklagte zutreffend einen wesentlichen Mangel des Verfahrens des Berufungsgerichts rügt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Das LSG hat, gestützt auf die Gutachten der in der Sitzung vom 15. November 1965 gehörten Sachverständigen Dr. H. und Dr. Dr. H., festgestellt, daß der Kläger durch den Unfall vom 8. August 1962 eine bereits im Durchgangsarztbericht vom 13. August 1962 erwähnte handtellergroße Blutgeschwulst im Bereich der linken Gesäßhälfte davongetragen habe, deren Folge, eine Quetschung mit Weichteilschwellung in der Gesäßmuskulatur, drei Jahre nach dem Unfall unvermindert fortbestehe. Das Berufungsgericht hat sich ferner die Ansicht dieser Gutachter, dem Kläger seien infolge der von ihm geklagten Schmerzzustände an dieser Stelle seit dem Unfall Arbeiten weder im Sitzen noch im Stehen zumutbar, zu eigen gemacht. Es ist ihnen schließlich auch insoweit gefolgt, als sie aus diesem Grunde die MdE vom Tage des Unfalls an auf 100 v.H. geschätzt haben.

Die Revision wendet sich nicht allein gegen die - nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (BSG 4, 147, 149) nur in engen Grenzen angreifbare - Schätzung des Grades der MdE durch das Berufungsgericht. Sie greift vielmehr die vom LSG auf tatsächlichem Gebiet festgestellten Grundlagen dieser Schätzung mit Revisionsrügen an. Von diesen erweist sich bereits die Rüge, § 128 Abs. 1 SGG sei verletzt, als zulässig und begründet.

Die Revision rügt mit Recht, daß die Feststellung des Berufungsgerichts, infolge der auf die Folgen des Blutergusses zurückzuführenden Schmerzzustände sei der Kläger praktisch zu jeglicher Arbeit unfähig, nicht das Gesamtergebnis des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



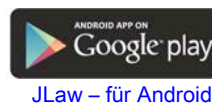
- 7 -

Verfahrens berücksichtigt hat. Die Gutachter, deren Meinung das LSG sich angeschlossen hat, haben die Frage, in welchem Grade die Erwerbsfähigkeit durch die Folgen der Blutgeschwulst gemindert ist, allein nach dem Ausmaß der vom Kläger angegebenen Schmerzen beurteilt. Ihrer Ansicht, der Kläger habe deshalb seit dem Tage des Unfalls keine Arbeit mehr verrichten können, stehen jedoch, wie die Revision zutreffend vorbringt, die Untersuchungsbefunde früher gehörter Gutachter entgegen, welche in der linken Gesäßmuskulatur und im linken Bein keine Verschmächtigung ergeben haben, obwohl eine solche angesichts der vom Kläger behaupteten Stärke und Zeitdauer der Schmerzen infolge naturgemäßer Schonung der schmerzenden Gliedmaßen nach so langer Zeit hätte zwangsläufig auftreten müssen. Die Revision rügt ferner mit Recht, daß im Widerspruch zur Meinung der vom LSG gehörten Sachverständigen die von einem anderen Gutachter getroffene Feststellung stehe, die Handflächen und Fußsohlen des Klägers seien stark beschwiele und deuteten auf eine Arbeitsleistung des Klägers hin. Das LSG hat sich mit den abweichenden Gutachten dieser Sachverständigen nur insoweit auseinandergesetzt, als diese dargelegt haben, daß die Blutgeschwulst bindegewebartig vernarbt sei, während Dr. H. und Dr. Dr. H. ausgeführt haben, ein derartiger Vernarbungsprozeß hätte drei Jahre nach dem Unfall längst abgeschlossen sein müssen. Das Berufungsgericht hat also die voneinander abweichenden ärztlichen Gutachten nicht insgesamt, sondern nur auf einem Teilgebiet gegeneinander abgewogen, obwohl es noch weitere, in den verschiedenen Gutachten behandelte Fragen für die von ihm gefällte Entscheidung als wesentlich angesehen hat. Die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts ist somit unter Verletzung zwingender Verfahrensgrundsätze erfolgt. Seine auf dieser Beweiswürdigung beruhende Feststellung, die Schmerzzustände infolge der Blutgeschwulst machten den Kläger seit dem Unfall zu jeglicher Arbeit unfähig, ist sonach unter Verstoß gegen § 128

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-8-

- 8 -

Abs. 1 SGG zustande gekommen. Darin liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, der die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft macht (SozR Nr. 10 zu § 128 SGG).

Die Revision ist auch begründet, denn es ist, wie die Beklagte unter Beweisantritt dargelegt hat, nicht ausgeschlossen, daß das LSG bei Würdigung der von anderen Gutachtern getroffenen gegenteiligen Untersuchungsbefunde zu einem anderen, der Beklagten günstigeren Urteil gelangt wäre. Da die vom Berufungsgericht noch zu treffenden Feststellungen auf tatsächlichem Gebiet liegen, mußte der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten bleibt dem Urteil des Berufungsgerichts vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)